

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und
einer Gebühr für die Abwasserabgabe in der Gemeinde Wadgassen
(AwGS)

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes –KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsbl. I S. 840), der §§50, 50a Abs. 4, 131, 132 Abs. 4 des Saarländischen Wassergesetzes – SWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004, Amtsbl. Nr. 43, S. 1994, zuletzt geändert am 3.12.2013 (Amtsbl. 2014 Nr. 1, S. 2) und der §§ 1, 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. 1 S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. 1 S. 1290) wird gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Wadgassen vom 06.02.2018 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und einer Gebühr für die Abwasserabgabe in der Gemeinde Wadgassen vom 18.12.2001 in Gestalt der Änderung der Satzung vom 19.12.2014 wie folgt geändert:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Entwässerungsanlagen der Gemeinde Wadgassen werden nach Maßgabe dieser Satzung Kanalbenutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der von der Gemeinde an den Entsorgungsverband Saar (EVS) zu entrichtende Beitrag wird auf die nach § 2 Gebührenpflichtigen umgelegt.
- (3) Die von der Gemeinde zu entrichtende Abwasserabgabe nach § 132 Abs. 2 SWG wird auf die Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, umgelegt (sogenannte nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossene "Kleineinleiter").

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Eigentümer/in des Grundstückes ist. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und im Eigentum desselben Rechtssubjekts steht.
- (2) Dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin stehen die Erbbauberechtigten, Nießbraucher/innen sowie die sonstigen zum Besitz des Grundstückes oder Grundstücksteilen Berechtigten gleich.
- (3) Gebührenpflichtig ist außerdem, wer bezüglich des Grundstückes Schuldner/in des an das Wasserversorgungsunternehmen zu zahlenden Wasserentgelts ist.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren werden nach der Menge der Abwasser (häusliche und gewerbliche Abwasser) berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück direkt oder indirekt (mittelbar) zugeführt werden.
- (2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen, eigenen und sonstigen Trinkwasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der davon der öffentlichen Abwasseranlage nachweislich nicht zugeführten Wassermenge. Der prüfungsfähige Nachweis über die

der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermenge erfolgt durch einen Wasserzähler (Gartenzähler), den die Gemeindewerke Wadgassen GmbH (GWW) installiert und unterhält.

- (3) Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgenommen:
 - a) das hauswirtschaftliche genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, werden nur auf Antrag von der Wassermenge nach Abs. 2 abgesetzt.
- (5) Die Berechnungseinheit ist die Gebühr für 1 cbm Abwasser. Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
 - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung:
die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser zugrunde gelegte Wassermenge;
 - b) für die Wassermenge aus eigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen, die von dem eingebauten Wassermesser angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Gemeinde aufgrund der Pumpenleistung oder sonstiger bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen Einrichtungen festgesetzt wird.

Die Grundstückseigentümer /in oder –benutzer/in erklären der Gemeinde bis zum 15. November eines jeden Jahres die in dem Zeitraum vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres geförderte Wassermenge aus eigenen oder sonstigen Versorgungsanlagen.

- (6) Hat eine Messvorrichtung offenbar nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die in vorangegangenen Zeiträumen festgestellte Wassermenge zugrunde gelegt.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung der Entwässerungsanlagen wird zusammen mit dem Verbandsbeitrag bzw. mit der Gebühr zur Kostendeckung der Abwasserabgabe (Kleineinleitergebühr) erhoben.
- (8) Für die in § 5 dieser Satzung genannten Abgabepflichtigen, sog. Kleineinleiter, wird neben der Gebühr zur Kostendeckung der Abwasserabgabe nur ein Viertel der normalen Gebühr (25 %) für die Benutzung der Entwässerungsanlagen (§ 6 Abs. 1, S. 2, 1. Halbsatz dieser Satzung) erhoben (Einleitung Oberflächenwasser der gesamten Dachfläche in den gemeindlichen Kanal). Wird nur die Hälfte der Dachfläche in den gemeindlichen Kanal eingeleitet, ermäßigt sich die vorstehende Gebühr auf 12,5 %. Handelt es sich hierbei jedoch um verschiedene ungleiche Dachflächen, so trifft die Gemeinde auf Antrag des Anschlussnehmers bzw. der Anschlussnehmerin eine dementsprechende abweichende Regelung.
- (9) Gewerbliche Unternehmen werden durch gemeindlichen Bescheid ganz oder teilweise von der Kanalbenutzungsgebühr befreit, wenn sie mit Hilfe von technischen Messvorrichtungen nachweisen, dass das für gewerbliche Zwecke entnommene Wasser ganz oder mit mindestens 25 % im Zusammenhang mit der gewerblichen Verwendung der Kanalisation nicht als Abwasser zugeführt wird. Zum Beispiel:
 - Wasser, das zur Befeuchtung von gärtnerischen Kulturen verwandt wird,
 - Wasser, das in das gewerbliche Produkt eingeht,
 - Wasser, das infolge des Produktionsprozesses in gasförmigem Zustand in die Atmosphäre eingebracht wird.
- (10) Auf Antrag eines gewerblichen Unternehmers oder einer gewerblichen Unternehmerin als Anschlussnehmer bzw. Anschlussnehmerin kann Gebührenermäßigung mit Zustimmung des Gemeinderates gewährt werden, wenn auf andere Art (z.B. durch Gutachten eines/einer vereidigten Sachverständigen) nachgewiesen wird, dass das bezogene Wasser um mehr als 25 % im Produktionsprozess verbraucht und nur im Übrigen als Abwasser der Kanalisation zugeführt wird.

§ 4

Entstehung des Gebührenanspruchs **Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Kanalbenutzungsgebühren entsteht in dem Zeitpunkt, in welchem den gemeindlichen Entwässerungsanlagen Abwasser von dem Grundstück zugeleitet wird.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühren werden in Raten durch einen Bescheid nach Pauschbeträgen erhoben, die anhand der durchschnittlichen Abwassermenge im vorangegangenen Abrechnungszeitraum errechnet werden. Der Abrechnungszeitraum umfasst jeweils 12 Monate.
- (3) Nach dem Abrechnungszeitraum wird ein endgültiger Gebührenbescheid erteilt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann Gebührenpflichtigen, die in größeren Mengen Abwasser einleiten, vierteljährlich ein endgültiger Bescheid erteilt werden.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühren werden durch die Gemeinde erhoben und die Rechnungslegung erfolgt durch die *Gemeindewerke Wadgassen GmbH*.
 - a) die Abschläge für Abwasser werden zusammen mit den Gebühren für den Frischwasserverbrauch jeweils am 01. oder am 15. eines Monates (je nach Abschlagsterminplan) beginnend am 01./15.02. und endend am 01./15.12. eines Jahres mit 11 Teilbeträgen zur Zahlung fällig. Sie sind auf eines der im Gebührenbescheid angegebenen Konten zu überweisen. Bei der Zustellung des Bescheides fällig gewesene Abschläge, sowie die Differenz zwischen den bereits gezahlten und den neu festgesetzten Abschlägen sind sofort nach zu entrichten.
 - b) bei eigener und sonstiger Wasserversorgung durch Gebührenbescheid zu dem darin bezeichneten Fälligkeitstermin.
- (6) Erfolgt die Zahlung der Gebühren durch Einzugsermächtigung über ein Zahlungsinstitut, so wird der zu zahlende Betrag bei Fälligkeit durch die Gemeindewerke Wadgassen GmbH, GWW, eingezogen.
- (7) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Gemeinde ist nicht zulässig.
- (8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Abwasserabgabe

- (1) Die von der Gemeinde zu entrichtende Abwasserabgabe gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung (Kleineinleiter) wird gem. § 9 AbwAG, § 132 Abs. 4 SWG i.V. m. § 7 KAG auf die Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, umgelegt.
- (2) Kleineinleiter sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 u. 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen). Hierfür erhebt die Gemeinde Wadgassen eine Abgabe (Gebühr) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Abgabepflichtig sind die Eigentümer/innen der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt. Ist ein Erbbaurecht oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück bestellt, so ist anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der/die Nutzungsberechtigte abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Beim Wechsel des/der Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den/die neuen Verpflichtete/n über. Versäumt es der/die bisher Verpflichtete, der Gemeinde hierüber Mitteilung zu machen, so haftet er/sie neben dem/der/den neuen Verpflichteten für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfällt.
- (4) Für vorhandene Einleitungen entsteht die Abgabepflicht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), ansonsten mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch

Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage entfällt oder der/die Abgabepflichtige den sonstigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

- (5) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 01.01. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner/in oder gegebenenfalls der für das Grundstück festgesetzten Einwohnergleichwerte berechnet. Entsteht die Abgabepflicht nach dem 01. Januar oder erlischt sie vor diesem Zeitpunkt, so ist für die Ermittlung der Einwohnerzahl der Tag maßgebend, mit dem die Abgabepflicht entsteht oder mit dessen Ablauf die Abgabepflicht erlischt.
- (6) Die Abgabenhöhe je Einwohner/in und Jahr richtet sich nach dem jeweils gültigen Abgabensatz nach § 9 Abs. 4 AbwAG.
- (7) Die Abgabesätze berücksichtigen die pauschalierte Abwasserabgabe für Schmutzwasser (§ 8 AbwAG i.V. mit § 131 SWG).
- (8) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Im Übrigen gelten § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 6, 7 u. 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 6

Bemessung und Festsetzung der Gebührensätze

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt 4,60 EURO je cbm. Sie setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Benutzung der Entwässerungsanlagen in Höhe von 1,546 EURO je cbm, gem. § 1 Abs. 1, Satz 1 dieser Satzung und dem Verbandsbeitrag in Höhe von 3,054 EURO je cbm, gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Der Abgabesatz gem. § 9 Abs.4 AbwAG beträgt je Schadeinheit 48,32 EURO / EW bzw. EGW.
- (3) Die monatliche Gebühr für den Gartenzähler beträgt 8,00 EURO netto nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung.

§ 7

Erstattung von Gebühren

Die sich bei der Endabrechnung nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung ergebenden Überzahlungen werden mit der nächstfolgenden Rate verrechnet. Darüber hinausgehende Beträge werden erstattet. Der Erstattungsbetrag wird mit der Festsetzung durch die Gemeinde fällig.

§ 8

Wechsel des/der Gebührenpflichtigen

- (1) Wechselt das Eigentum oder das sonstige dingliche Nutzungsrecht, so geht die Gebührenpflicht mit dem Rechtsübergang auf den/die neue/n Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte/n über.
- (2) Die Gemeinde ist im Falle des Wechsels verpflichtet, unverzüglich die bis zu diesem Zeitpunkt eingeleiteten Abwassermengen festzustellen und dem/der bisherigen Gebührenpflichtigen einen endgültigen Gebührenbescheid zu erteilen.
- (3) Zeigen weder der/die bisherige noch der/die neue Gebührenpflichtige den Rechtsübergang rechtzeitig an und erhält die Gemeinde auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so haften jene bis zum Zeitpunkt der Feststellung des/der neuen Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner/in für die Gebühr.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9
Härtefälle

Die Gemeinde kann aus Billigkeitsgründen die Gebühren auf Antrag stunden, ermäßigen oder ganz oder teilweise erlassen, wenn sich im Einzelfall besondere Härten ergeben sollten.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und einer Gebühr für die Abwasserabgabe in der Gemeinde Wadgassen (AbwGS) vom 01.01.2002 einschließlich sämtlicher Nachträge außer Kraft.

Wadgassen, den 07.02.2018

Der Bürgermeister
Sebastian Greiber

Beschlossen am: 06.02.2018
Ausgefertigt am: 07.02.2018

Hinweis:

Gemäß § 12 Absatz 6, Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, gelten.

Dies gilt nicht wenn

1. Die Vorschriften über die Genehmigung der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Vor Ablauf der genannten Jahresfrist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.